

Betriebs sichere Dieselöl-Betankungsanlage in der Landwirtschaft und im Gewerbe

Dieses Merkblatt richtet sich an Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe, welche eine Kleintankanlage zum Betanken eigener Dieselöl-Motorfahrzeuge betreiben.

Um was geht es?



In vielen Landwirtschaftsbetrieben und in einigen Gewerbebetrieben werden Dieselöl-Betankungsstellen zum Betanken von betriebseigenen Motorfahrzeugen benutzt. Oft entsprechen diese Anlagen nicht den gesetzlichen und technischen Anforderungen/Normen und stellen eine potenzielle Gefährdung für Boden und Grundwasser dar.

Mit diesem Merkblatt will das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn die Besitzer und Betreiber von Lager- und Betankungsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auf die gesetzlichen Anforderungen und die Möglichkeiten zur Installation und zum Betrieb einer rationellen und sicheren Betankungsanlage hinweisen.

Die entstehenden Unannehmlichkeiten und Kosten bei einem Betriebsunfall (Schadenfall) mit einer Grundwasser- bzw. Gewässerverschmutzung stehen in keinem Verhältnis zur Investition für eine vorschriftsgemässe Lager- und Umschlagsanlage.

Problematik

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Ölunfälle insbesondere bei Kleinbetankungsanlagen oft durch nicht fachgerechte Installationen und Missachtung von einigen simplen physikalischen Grundsätzen passieren, z.B. dass der Zapfschlauch unbemerkt zu Boden fällt und die Treibstoff-Entnahmevorrichtung nicht gegen das «Abhebern» (Aussyphonieren) des Tankinhaltes gesichert ist.

Besitzer derartiger Kleinbetankungs-Anlagen für Dieselöl tragen eine grosse Umweltverantwortung. Die gesetzlich vorgeschriebene Auffangwanne allein bietet dabei noch keine absolute Sicherheit. Vielmehr müssen die Entnahmegarnituren bei Brenn- und Treibstofftanks unbedingt mit einer Vorrichtung versehen sein, die ein Auslaufen des Tankinhaltes – auch im ungünstigsten Fall – verhindert.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) vom 24.01.1991
- Gewässerschutzverordnung (GschV, SR 814.201) vom 28. Oktober 1998
- Kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) vom 4. März 2009
- Kantonale Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA, BGS 712.16) vom 22. Dezember 2009
- KVV-Vollzugsrichtlinie / Anlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten (Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz)

Bauliche und technische Anforderungen

Sowohl für die eigentliche Lagerung von Dieselöl wie auch für die Betankung der Motorfahrzeuge sind bauliche Massnahmen zu treffen, um eine Verunreinigung von Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer unbedingt zu vermeiden.

Platzierung der Tankanlage

Die Anlage ist auf einem überdachten, standfesten, ebenen und horizontalen Untergrund (z.B. Beton mit Zementüberzug) aufzustellen. Die Zugänglichkeit für eine hindernisfreie Befüllung und Kontrolle muss gewährleistet sein. Die Anlage ist vor Zugriff durch Unbefugte zu schützen.

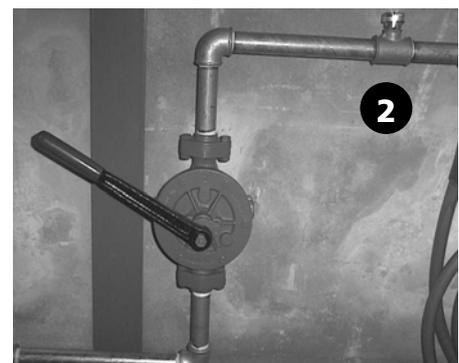
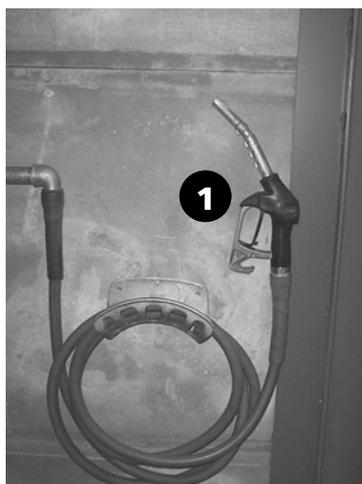
Kleintankanlagen (Lagermenge ab 450 Litern) müssen mit einer 100% fassenden Auffangwanne erstellt werden.

Der Umschlagsplatz ist so auszugestalten, dass allfällige Tropfverluste oder auslaufendes Dieselöl nicht in die Kanalisation oder in ein Gewässer gelangen oder im Boden versickern können.

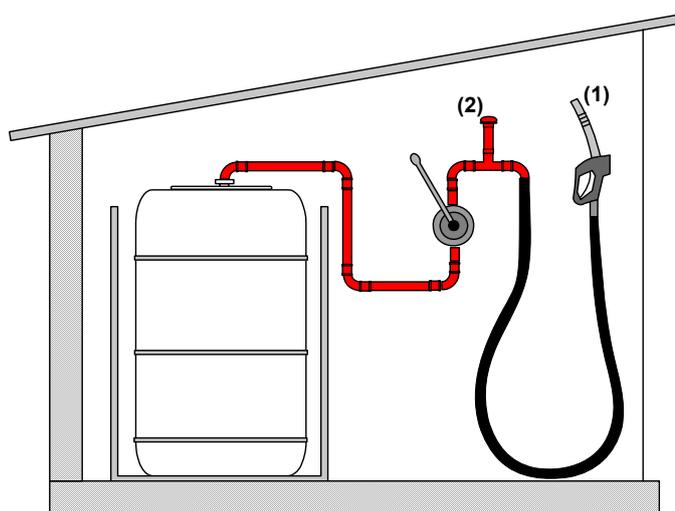
In Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sind solche Betankungsanlagen aber auch die Lagerung von Diesel- oder Schmierölen in Tanks oder Fässern nicht erlaubt!

Handbediente Betankungseinrichtungen

Auf vielen Landwirtschaftsbetrieben werden die Dieselfahrzeuge noch mit der bewährten Handpumpe betankt. Bei dieser Betankungsart ist eine fachmännische Installation unerlässlich. Die Leitungen zwischen der Handpumpe und der Kleintankanlage sind als Festmontage in Stahlrohr zu verlegen. Die Handpumpe muss ebenfalls fest montiert werden. Damit der Treibstoff nicht, durch das physikalische Gesetz des Syphonierens, über den aus unbekanntem Gründen plötzlich am Boden liegenden Schlauch, aus dem Tank selbständig ausfliessen kann, wird folgende kostengünstige Lösungsmöglichkeit vorgeschlagen:



Für die Handpumpenstation ist die Montage einer arretierbaren, automatisch abschaltenden Abfüllpistole (1) eine sichere und rationelle Lösung. Damit bei einem allfälligen Schlauchdefekt oder Defekt an der Abfüllpistole das Abhebern möglichst unterbunden werden kann, ist zwischen Handpumpe und Füllschlauch zwingend eine Belüftungsvorrichtung (2) einzubauen.



Elektrische Betankungseinrichtungen

Eine immer beliebtere Betankungsart sind die elektrisch betriebenen Abfüllstationen mit Durchflussmessung und einer Förderpumpenleistung zwischen 40 bis 70 Litern/Minute. Bei diesen leistungsfähigen Systemen ist die Entnahmeleitung zwischen Tank und Pumpe als Festmontage zu verlegen. Die Pumpe ist aus syphonietechnischen Gründen über der Tankscheitelhöhe zu platzieren. Werden Zapfsäulen eingesetzt, so ist gegen das Syphonieren ein Sicherheitsventil (z.B. Elektromagnetventil) in die Saugleitung über der Tankscheitelhöhe einzubauen. Ein- und Ausschalten der Förderpumpe muss über einen gut erreichbaren Schalter erfolgen. Verschiedentlich hat sich eine zusätzliche Kontrolllampe bewährt. Der flexible Zapfschlauch muss dem Pumpendruck standhalten. Der Füllvorgang muss während seiner ganzen Dauer überwacht werden.

Fass- und Gebindelagerung

Häufig werden in Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben Diesel-, Schmier- und Hydrauliköle oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten (z.B. Lösungsmittel) in Fässern oder anderen Kleingebinden gelagert. Auch bei dieser Lagerart ist unbedingt darauf zu achten, dass bei der Lagerung oder beim Umschlag Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und allfällig auslaufende Flüssigkeit zurückgehalten werden kann.

In den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sind solche Gebindelager verboten.

Verursacherprinzip und Schadenshaftung

Gemäss Artikel 3a und 54 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) trägt der Verursacher und damit der Inhaber einer Anlage, mit der besondere Gefahren für die Gewässer verbunden sind, die Kosten für Massnahmen, welche zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer sowie zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens getroffen werden müssen.

Inhaber von Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, machen sich gemäss Art. 70 GSchG strafbar, wenn sie die nach diesem Gesetz notwendigen baulichen und apparativen Vorrichtungen nicht erstellen oder nicht funktionsfähig erhalten und dadurch das Wasser verunreinigen oder die Gefahr einer Verunreinigung schaffen.

Brandschutz

Beim Bau und Betrieb einer Lager- und Betankungsanlage für Dieselöl oder eines Fass- bzw. Gebindelagers muss den Anforderungen des Brandschutzes ebenfalls Rechnung getragen werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Brandschutzrichtlinien des Verbandes Kantonalen Gebäudeversicherer (VKF) sowie auf die Vorschriften und Auflagen der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV).

Bewilligungs- und Meldepflicht

Bau und Betrieb von Lager- und Umschlagsanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten bedürfen nach geltendem Recht grundsätzlich einer **kantonalen Bewilligung**. Solche Anlagen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die kantonale Behörde abgenommen worden sind.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Gebindelager und Kleintankanlagen bis maximal 2000 Liter Nutzvolumen pro Behälter, sofern sie ausserhalb von Grundwasserschutzzonen oder Arealen liegen. Solche Anlagen müssen jedoch der zuständigen kantonalen Behörde (Amt für Umwelt) **gemeldet** werden.

Sollten Sie in der Vergangenheit eine solche Dieselöl-Kleinbetankungsanlage oder ein Gebindelager ohne behördliche Bewilligung resp. ohne Meldung an die Behörde erstellt haben, bitten wir Sie diese unverzüglich zur ordnungsgemässen Registrierung nachträglich dem Amt für Umwelt zu melden.

Was ist zu tun im Schadenfall?

Wenn es trotz allen Vorsichtsmassnahmen und trotz korrekter Lagerung beim Umgang mit Benzin, Heiz- oder Dieselöl einmal zu einem Unfall kommt, d.h., wenn wassergefährdende Flüssigkeiten in den Boden, ins Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer geraten sind - oder wenn auch nur der begründete Anlass zu dieser Vermutung besteht - müssen solche Schadenfälle unverzüglich gemeldet werden über

Tel. 117

Wer kann weiterhelfen?

Bei Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Lageranlage wenden Sie sich bitte direkt an eine Fachfirma.

Für allgemeine Auskünfte können Sie sich auch an folgende Adresse wenden:

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt
Fachstelle Anlagensicherheit**

 *Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 25 98
E-Mail afu@bd.so.ch
www.afu.so.ch*

Bezüglich Brandschutz

**Solothurnische
Gebäudeversicherung (SGV)**
*Baselstrasse 40
4500 Solothurn
Telefon 032 627 97 00
Telefax 032 627 97 10
E-Mail info@sgvso.ch
www.sgvso.ch*

Alle Merkblätter und Formulare des Fachbereichs Anlagensicherheit können im Internet unter <http://www.afu.so.ch/publikationen>, Stichwort **Tankanlagen**, heruntergeladen werden.